

## A N T R A G

der Abgeordneten Schmidt, Hundsmüller, Pfister, Razborcan, Mag. Renner, Rosenmaier, Mag. Samwald, Mag. Scheele, Schindele, Mag. Dr. Sidl, Mag. Suchan-Mayr, Weninger und Windholz, MSc

### **betreffend Maßnahmen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt**

In den ersten Wochen des Jahres 2019 wurden in Österreich bereits fünf Frauen von Männern ermordet, in einem weiteren Frauenmordfall in Niederösterreich ist der Täter noch unbekannt. Österreich nimmt damit im europaweiten Vergleich der Zahl der Frauenmorde den traurigen Spitzenplatz ein.

Um dem entgegen zu wirken und möglichst viele dieser Gewalttaten zu verhindern, spielt die Arbeit mit potentiellen Tätern bereits im Vorfeld eine zentrale Rolle.

Wenn die Polizei insbesondere nach einer Misshandlung oder Drohung annehmen muss, dass die Gesundheit, die Freiheit oder gar das Leben des Opfers gefährdet ist, kann sie den/die Gewalttäter/in sofort aus der Wohnung/dem Haus sowie von der unmittelbaren Umgebung der Wohnstätte wegweisen und/oder ihm verbieten, diesen Wohnbereich zu betreten.

Das Betretungsverbot gilt vorerst zwei Wochen. Wenn innerhalb der zweiwöchigen Frist bei Gericht ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung gestellt wird, endet das Betretungsverbot erst nach vier Wochen.

Im Rahmen der Bewährungshilfe gibt es bereits jetzt die Möglichkeit, Anti-Gewalt-Trainings durch Staatsanwaltschaft oder Richterinnen und Richter anzuordnen.

Leider werden diese Anti-Gewalt-Trainings aktuell nur selten angeordnet. Schätzungen zufolge besuchen in Fällen geschlechterbasierter Gewalt weniger als 1% der Täter ein Täterprogramm.

Es sollte daher ein eigenes Instrument, vergleichbar dem richterlichen Haftbefehl, geschaffen werden, mit dem bereits bei der ersten Wegweisung oder Verhängung eines Betretungsverbotes die Möglichkeit geschaffen wird, dass über richterliche Anordnung die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training angeordnet wird.

ExpertInnen sind der Ansicht, dass diese Trainings einen wesentlichen Beitrag dazu leisten können, wiederholte Gewalt bzw. die Rückfälligkeit von Tätern zu verhindern.

Ziel dieser Trainings ist es, mit dem Täter gemeinsam Lösungsstrategien für Konflikte zu erarbeiten, die ein gewaltfreies Leben ermöglichen und sie dabei unterstützen, konfliktträchtige Auseinandersetzungen mit gewaltfreien Mitteln zu lösen sowie Verhaltenstechniken zu üben, die eine Eskalation von Konflikten verhindern helfen.

Ungeachtet dessen findet in Niederösterreich jede von Gewalt betroffene Frau bei Bedarf Schutz und Zuflucht in einem der Frauenhäuser. In Niederösterreich existiert ein großes Angebot an Unterstützungsmaßnahmen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind. Im Bereich der Frauenhäuser stehen flächendeckend an sechs Standorten insgesamt 62 Plätze zur Verfügung. Außerdem werden elf weitere Plätze in Notwohnungen angeboten. Hinzu kommen noch Unterkunftsmöglichkeiten für Kinder. Was hingegen fehlt, ist eine länderübergreifende einheitliche Regelung sowie die dafür notwendigen Bundesmittel, um bei Hochrisikofällen schutzsuchende Frauen und ihre Kinder weit genug weg vom Täter in anderen Bundesländern in Sicherheit bringen zu können.

Es sollten daher rasch im Rahmen des von der Bundesregierung angekündigten zu finalisierenden Gewaltschutzpaktes eine länderübergreifende einheitliche Regelung erarbeitet sowie die dafür notwendigen Bundesmittel bereitgestellt werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **ANTRAG:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten,

- die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit im Falle von Gewalt in der Familie die Täter bereits bei der ersten Wegweisung oder Verhängung eines Betretungsverbot über richterliche Anordnung zur Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training verpflichtet werden können,
- für die freiwillige Teilnahme an Anti-Gewalt-Trainings Informationskampagnen vorzusehen und eine entsprechende Budgetierung sicher zu stellen und

- im Rahmen Gewaltschutzpaktes eine länderübergreifende einheitliche Regelung für die bundesländerübergreifende Unterbringung in Frauenhäusern zu schaffen sowie die dafür notwendigen Budgetmittel bereitzustellen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.